Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Eberhard Karls Universität Tübingen
Ggf. Standort	

Studiengang 01	**Katholische Theologie**			
Abschlussbezeichnung	Magister theologiae (Mag. theol.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 StAkkrVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 StAkkrVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	10			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbeschränkt	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	22	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	15	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2012/13 – Sommersemester 2019			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	AKAST
Akkreditierungsbericht vom	22.03.2021

Studiengang 02	**Katholische Theologie**			
Abschlussbezeichnung	Magister theologiea (Kirchlicher Abschluss) (Mag. theol., (Kirchl. Abschluss))			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 StAkkrVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 StAkkrVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	10			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbeschränkt	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	2	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	AKAST
Akkreditierungsbericht vom	23.03.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... 5
Studiengang 01: Katholische Theologie (Mag. theol.) ... 5
Studiengang 02: Katholische Theologie (Mag. theol. (Kirchlicher Abschluss)) ... 6
Kurzprofil der Studiengänge ... 7
Studiengang 01 und Studiengang 02 ... 7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... 8
Studiengang 01 und Studiengang 02 ... 8
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien Studiengang 01 und Studiengang 02 ... 9
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO) ... 9
Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO) ... 10
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO) ... 11
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO) ... 11
Modularisierung (§ 7 StAkkrVO) ... 12
Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO) ... 13
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... 13
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO) ... 14
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO) ... 14
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 15
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... 15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO) ... 16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) ... 20
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO) ... 20
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO) ... 23
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO) ... 24
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO) ... 26
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO) ... 27
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO) ... 29
2.2.7 *Wenn einschlägig:* Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO) ... 30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO) ... 31
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO) ... 31

2.3.2 *Wenn einschlägig:* Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StAkkrVO) 32
2.4 Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO) 32
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO) 34
2.6 *Wenn einschlägig*: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO) 36
2.7 *Wenn einschlägig:* Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO) 36
2.8 *Wenn einschlägig*: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO) 36
2.9 *Wenn einschlägig*: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO) 36
III. Begutachtungsverfahren 37
1 Allgemeine Hinweise 37
Studiengang 01: Katholische Theologie (Mag. theol.) 37
Studiengang 02: Katholische Theologie (Mag. theol. (Kirchlicher Abschluss)) 38
2 Rechtliche Grundlagen 39
3 Gutachtergremium 39
IV. Datenblatt 40
1 Daten zum Studiengang 01 und Studiengang 02 40
2 Daten zur Akkreditierung Studiengang 01 und Studiengang 02 42
3 Glossar 43

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Katholische Theologie (Mag. theol.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO*

durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

Studiengang 02: Katholische Theologie (Mag. theol. (Kirchlicher Abschluss))

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO*

durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Eberhard Karls Universität Tübingen ist eine der ältesten Universitäten Deutschlands. Sie bekennt sich zum Prinzip des forschungsbasierten Lehrens und Lernens und ermöglicht zugleich ein berufsfeldorientiertes Studium.

Die Universität Tübingen hat sich erfolgreich an der Exzellenzinitiative beteiligt und drei Exzellenzcluster eingeworben. Zu den Schwerpunkten ihrer Forschung und Lehre gehören seit jeher die religionsbezogenen Wissenschaften. Die Universität Tübingen belegt im aktuellen *QS World University Ranking* im Fachgebiet *Theology, Divinity & Religious Studies* weltweit den siebten von hundert Plätzen und ist einer von zwei Standorten in Deutschland, der neben einer Katholisch- und einer Evangelisch-Theologischen Fakultät (mit Institutum Judaicum) über ein Zentrum für Islamische Theologie verfügt. Zwei strategische Maßnahmen der Universität Tübingen forcieren diese Profilierung im Bereich einer interkonfessionell und interreligiös ausgerichteten und dialogfähigen Theologie: Zum einen entsteht durch den Neubau des Zentrums für Islamische Theologie in direkter Nachbarschaft zum Theologicum, wo die beiden christlichen Theologien angesiedelt sind, ein gemeinsamer Campus der Theologien. Zum anderen wird durch die Einrichtung eines interkonfessionellen und interreligiösen Masterstudiengangs die bestehende Kooperation in der Lehre verstetigt und vertieft.

An den sieben Fakultäten der Eberhard Karls Universität Tübingen lehren und forschen rund 530 Professorinnen und Professoren und knapp 5.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. In über 200 Studiengängen sind circa 28.500 Studierende eingeschrieben (Stand WS 2019/20).

Die an der Katholisch-Theologischen Fakultät angesiedelten Studiengänge „Katholische Theologie“ mit akademischen bzw. kirchlichem Abschluss „Magister theologiae“ sind inhaltlich identisch. Das Studium, das entweder mit einer akademischen oder einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, stellt den zentralen Studiengang für eine Katholisch-Theologische Fakultät dar. Dieses Studium bereitet sowohl auf den priesterlichen Dienst als auch die pastorale Tätigkeit (als Pastoralreferentin oder Pastoralreferent) vor. Weitere außerkirchliche Berufsfelder bieten sich traditionell in Medien, Verlagen, Erwachsenenbildung und in der Wirtschaft an. Die oben angesprochene Profilierung im Bereich einer interkonfessionell und interreligiös ausgerichteten Theologie verleiht auch dem theologischen Vollstudium ein besonders Profil und kann neben den Interessentinnen und Interessenten an einem kirchlichen Beruf eine neue Zielgruppe von Studierenden erschließen, die z.B. in Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, in denen spezifische Kompetenzen im Umgang mit religiöser Diversität gefragt sind, ihr späteres Tätigkeitsfeld sehen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Zielsetzung der vorliegenden Studiengänge reflektiert die Profilierung der Universität Tübingen auf eine interkonfessionell und interreligiös ausgerichtete und dialogfähige Theologie. Der im sich entstehen befindende Campus der Theologien wird diese Profilierung weiter befördern und neben den Interessentinnen und Interessenten an einem kirchlichen Beruf eine neue Zielgruppe von Studierenden erschließen.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept der vorliegenden Studiengänge geeignet, den Studierenden die erforderlichen wissenschaftlichen, theologischen und persönlichen Kompetenzen zu vermitteln und sie zu befähigen in Führungspositionen von Kirche und Gesellschaft eigenständig und gemeinwohlorientiert Verantwortung zu übernehmen. Die Studierenden werden zweifelsohne wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Die personelle Ausstattung ist angemessen, die fachlich differenzierten Professuren decken das gesamte Spektrum des in der Rahmenordnung für die Priesterbildung vorgesehenen Fächerkanons ab. Räume und Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Als Sitz des Index Theologicus bietet der Standort Tübingen ideale bibliothekarische Voraussetzung für ein Vollstudium der Theologie.

Ergebnisse der zentralen Lehrevaluationen fließen nachweislich in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein. An der Katholisch-Theologischen Fakultät werden die Verfahren der Systemakkreditierung und der Programmakkreditierung durchgeführt und zeigen für die verschiedenen Studiengänge als positiven Effekt ein hohes Maß an Evaluation, Reflexion und Weiterentwicklung.

Die Stärken der Studiengänge liegen zum einen in der interdisziplinären Ausrichtung und zum anderen in der engen Verzahnung von Forschung und Lehre. Ein markantes Spezifikum ist das sogenannte (creditierte) Eigenstudium, welches den Studierenden in Absprache mit den Lehrenden Freiraum für selbstgewählte Vertiefungen des Modulthemas eröffnet. Das Moment der Interreligiosität sollte inhaltlich wie personell noch stärker entwickelt werden.

Die Empfehlungen der Gutachtergruppe sind insgesamt gesehen auf eine Optimierung der Studiengänge gerichtet und schmälern nicht den positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der das Programm selbst, darüber hinaus aber auch die Arbeiten der Studienkommission und der Studienorganisation an der Universität Tübingen bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät betrifft.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien Studiengang 01 und Studiengang 02

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Da die beiden Studiengänge „Katholische Theologie“ mit dem akademischen bzw. kirchlichen Abschluss „Magister theologiae“ inhaltlich identisch sind, gelten die folgenden Ausführungen analog. Soweit nicht explizit darauf hingewiesen wird, stimmen die einschlägigen Vorschriften der „Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae vom 16.10.2015 (mit Änderungen vom 19.10.2016)“ (PO) mit denjenigen im gleichen Paragraphen der „Ordnung des Kirchlichen Abschlusses bei der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die Diözesantheologen der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 22.10.2016 (Kirchlicher Abschluss)“ (OKA) überein. Auch ist das von der Fakultät verantwortete Modulhandbuch für beide Studiengänge gültig.

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007)“ liegt jeweils ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 300 ECTS-Punkten und 180 Semesterwochenstunden vor (vgl. PO § 2 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 1 bzw. OKA § 2 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 1). Auf die Orientierungsphase entfallen zwei Semester (Studienjahr 1), auf die Grundlagen- und die Vertiefungsphase entfallen jeweils vier Semester (Studienjahre 2 und 3 bzw. Studienjahre 4 und 5).

Der volltheologische Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ mit akademischem Abschluss qualifiziert für den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent.

Der volltheologische Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ mit kirchlichem Abschluss qualifiziert für das Priesteramt.

Beide Studiengänge sind als „Theologisches Vollstudium“ kirchlich anerkannt.

Werden Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums erworben, wird pro Sprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet (vgl. PO § 5 Abs. 2 bzw. OKA § 5 Abs. 2).

Durch die Aufnahme von expliziten Hinweisen zu den Förderrichtlinien nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in das Modulhandbuch (vgl. S. 16 Sprachvoraussetzung) wurde eine Auflage aus dem erstmaligen Akkreditierungsverfahren umgesetzt und insbesondere Studierende, die nach BaFöG gefördert werden, darüber informiert, dass für den studienbegleitenden Spracherwerb von Latein zwar ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, sich dadurch jedoch nicht die BaFöG-Förderhöchstdauer entsprechend verlängert.

Das von der Fakultät verantwortete Modulhandbuch ist für beide Studiengänge gültig.

Bei der nächsten Überarbeitung der Prüfungsordnungen sollte Bezug auf die aktuell gültige Fassung der Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ genommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

Sachstand/Bewertung

Den grundständigen Magisterstudiengängen „Katholische Theologie“ (Mag. theol. / Kirchl. Abschluss) wird von der Hochschule kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugeschrieben. Die Hochschule beschreibt die Studiengänge sowohl aufgrund der engen Verzahnung von Forschung und Lehre als durchgehend forschungsorientiert als auch aufgrund der beruflichen Qualifizierung und Vorbereitung für das Priesteramt und den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent als durchgehend anwendungsorientiert.

In beiden Studiengängen ist eine Magisterarbeit (Modul MVP 9 Magisterarbeit) vorgesehen, welche mit 30 ECTS-Punkten kreditiert wird. Laut § 32 der Prüfungsordnungen und laut Modulhandbuch soll die Magisterarbeit zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle theologische Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Magisterarbeit soll erkennen lassen, dass die Studierende oder der Studierende die Fähigkeit besitzt, Zusammenhänge und komplexe Probleme an einer theologischen Fragestellung darzustellen und entsprechende Fragestellungen in fachliche Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu analysieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) regelt gemäß Landeshochschulgesetz die Zugangsvoraussetzungen für das Studium. Als weitere Zugangs- und Studienvoraussetzungen benennen die Prüfungs- und Studienordnungen in § 5 geprüfte Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß den kirchlichen Vorgaben, die bei Nichtvorliegen spätestens vor Beginn des Studiums der Module der Grundlegungsphase nachzuweisen sind. Darüber hinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt.

Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren. Zudem finden gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 5 u. 6 LHG BW Regelungen für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie“ verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät Tübingen den akademischen Grad „Magister theologiea“ bzw. „Magistra theologiae“, abgekürzt „Mag. theol.“, der auch kirchlich anerkannt ist. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie“ verleiht der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart den akademischen Grad „Magister theologiea (Kirchlicher Abschluss)“, abgekürzt „Mag. theol. (Kirchl. Abschluss)“, der kirchlich anerkannt ist. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement (vgl. Anlage 5c), welches dem Zeugnis (vgl. § 34 Abs. 6 Prüfungsordnungen) über die erfolgreich abgelegte Magisterprüfung beigegeben wird. Ein Muster (deutsch) findet sich als Anlage 5c. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018). Die Fakultät hat zudem ein ausgefülltes studiengangbezogenes Muster nachgereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt. Beim theologischen Vollstudium können für die Abschlussgrade abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und umfasst entsprechend der „Kirchlichen Anforderungen“ (Fassung vom 21. Juni 2016) 23 Pflichtmodule.

In der 60 ECTS-Punkte umfassenden Orientierungsphase, die der Einführung in die vier Fachbereiche der Theologie (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) und in die philosophischen Grundfragen dient, sind fünf fachgruppenbezogene Einführungsmodule (MOP 1–5) im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.
Die 120 ECTS-Punkte umfassende Grundlagenphase dient der Vermittlung grundlegender theologischer Inhalte und Einsichten der theologischen Fächer und des interdisziplinären Bezugs der theologischen Fächer untereinander. In dieser Studiengangsphase sind acht thematische Module im Umfang von je 12 bis 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (MGP 1–8). Hinzu kommt ein Schwerpunktmodul (MGP 9, 12 ECTS-Punkte), in dessen Rahmen Studierende durch fachwissenschaftliche Vertiefungen, berufsfeldorientierende Praktika oder den Erwerb von Schlüsselqualifikationen eigene Schwerpunkte setzen können.
Die 120-ECTS-Punkte umfassende Vertiefungsphase dient der Spezialisierung und fachwissenschaftlichen Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen und gliedert sich in sechs fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule im Umfang von 11 bis 15 ECTS-Punkten und ein weiteres Schwerpunktmodul im Umfang von 9 ECTS-Punkten (MVP 1–7). Hinzu kommen zwei Module (MVP 8–9), die zum einen die Schlussprüfung im Umfang von 6 ECTS-Punkten und zum anderen die Magisterarbeit (30 ECTS-Punkte) umfassen.
Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert werden können.
Die Module der Orientierungsphase werden jährlich angeboten. Die Module der Grundlagen- und Vertiefungsphase werden mit Ausnahme der Module MGP 9 Berufsorientierung/Schlüsselqualifikationen I und MVP 7 Berufsorientierung/Schlüsselqualifikationen II in einem zweijährigen Zyklus angeboten.

Für beide Studiengänge liegt ein gemeinsames Modulhandbuch vor, welches die Fakultät verantwortet. Es enthält aussagekräftige Modulbeschreibungen. In diesen werden die Inhalte und Lernziele sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den beteiligten Fächern, zu Verwendbarkeit, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module sowie zur Notenrelevanz.

Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht.

Insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um eine Referenznote errechnen zu können, erfolgt der Ausweis der ECTS-Note im Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Sachstand/Bewertung

Die Module der vorliegenden Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) bzw. „Katholische Theologie“ (Mag. theol. / Kirchl. Abschluss) werden jeweils insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit umfasst jeweils 30 ECTS-Punkte. Die Magisterarbeit bildet ein eigenes Modul.

Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. Modulhandbuch S. 17) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in den Prüfungs- und Studienordnungen und im Modulhandbuch beschrieben.

Je Semester werden 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In der Satzung der Eberhard Karls Universität über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen vom 07.03.2013 sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Der Satzung ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in ei-

nem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden können. Die Prüfungs- und Studienordnungen der zu akkreditierenden Studiengänge verweisen (vgl. § 21, Abs. 1) auf die zentrale Satzung der Universität Tübingen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)**

(Nicht einschlägig.)

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)**

(Nicht einschlägig.)

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Sowohl die Katholisch-Theologische Fakultät als auch die vorliegenden Studiengänge haben seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt gesehen eine positive Entwicklung genommen. Es wurden keine grundlegenden Veränderungen im Blick auf die Zielsetzungen der Studiengänge vorgenommen. Die Gutachtergruppe stellt eine deutliche Fortschreibung der qualifizierten theologischen Aus- und Weiterbildung und inhaltlich-fachlichen Fokussierung fest.

Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung auf die in den Unterlagen genannten Ziele. Die Studiengänge richten sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Eine noch breitere berufliche Orientierung z.B. Medien, Politik, Personalmanagement, Wissenschaftsmanagement, Sozialmanagement) wird empfohlen.
Angesichts der wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen vor Ort ist der Studien- und Forschungsbetrieb in der notwendigen Fächerbreite ohne grundsätzliche strukturelle Engpässe gewährleistet.

Mit der für das Wintersemester 2021/22 geplanten Einführung des Masterstudiengangs *Theologien Interreligiös – Interfaith Studies* zum WS 2021/22 wird die bestehende Zusammenarbeit mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät institutionell gefestigt und nach außen sichtbarer gemacht und einer Empfehlung aus dem Erstakkreditierungsverfahren nachgekommen. Gemäß § 34 Abs. 4 erfolgt auf dem Zeugnis der Ausweis von Fachnoten. Dieser Ausweis soll in der aktuellen Überarbeitung der Ordnungen gestrichen werden. Die Fakultät greift damit eine Empfehlung aus dem vorausgegangenen Akkreditierungsverfahren auf, da die Angabe der Fachnoten systemwidrig und überdies kaum aussagekräftig ist und für die Prüfungsämter einen unnötigen Mehraufwand bedeutet.

Mehrfach angesprochen wurde die Herausforderung, wie die angestrebte noch stärkere interkonfessionelle und interreligiöse als auch über die Theologie hinausgehende interdisziplinäre Ausrichtung, die strukturell auch mit der Einführung eines neuen Masterstudiengangs zusammenhängt, verwirklicht und für die Studiengänge noch besser genutzt werden kann.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

Da die beiden Studiengänge „Katholische Theologie“ mit dem akademischen bzw. kirchlichen Abschluss „Magister theologiae“ inhaltlich identisch sind, gelten die folgenden Ausführungen analog. Soweit nicht explizit darauf hingewiesen wird, stimmen die einschlägigen Vorschriften der „Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae vom 16.10.2015 (mit Änderungen vom 19.10.2016)“ (PO) mit denjenigen im gleichen Paragraphen der „Ordnung des Kirchlichen Abschlusses bei der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die Diözesantheologen der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 22.10.2016 (Kirchlicher Abschluss)“ (OKA) überein. Das von der Fakultät verantwortete Modulhandbuch ist für beide Studiengänge gültig.

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für die vorliegenden Studiengänge sind formuliert und werden in der Prüfungs- und Studienordnung (vgl. § 1) für den Studiengang Katholische Theologie (Mag. theol.) und der Ordnung für den Studiengang Katholische Theologie mit dem kirchlichen Abschluss (vgl. § 1) und dem gemeinsamen Modulhandbuch (u.a. S. 6–8, 20, 31 u. 54) ausführlich ausgewiesen. Die beschriebenen Qualifikationsziele entsprechen insgesamt dem Niveau 7 DQR und befähigen die Studierenden zu einem eigenständigen und kritischen, dabei wissenschaftlichen Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs Katholische Theologie.

Die vorliegenden Magisterstudiengänge richten sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder für die pastoralen Dienste in der Katholischen Kirche: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Theologiestudierende, die keinen der beiden genannten Berufe anstreben, werden u.a. für Tätigkeiten in der Wissenschaft und in unterschiedlichen kirchlichen und gesellschaftlichen Handlungsfeldern qualifiziert (z.B. Erziehungswesen, Erwachsenenbildung, Sozialarbeit, Kultur, Medien u.ä.). Die wissenschaftliche Laufbahn steht den Absolventinnen und Absolventen bei entsprechender Eignung ebenfalls offen.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die dafür erforderlichen wissenschaftlichen und theologischen Kompetenzen. Fachbezogen werden die Studierenden demzufolge befähigt, in den Fachgebieten der Theologie und interdisziplinär selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, dabei die grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Katholischen Theologie zu

kennen und diese Kenntnisse an eigenen Fragestellungen schwerpunktmäßig zu vertiefen sowie aus theologischer Perspektive Zusammenhänge und komplexe Problemstellungen darzustellen, Fragestellungen in fachliche Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu analysieren. Berufsorientiert befähigen die Studiengänge die Studierenden die unterschiedlichen Berufsfelder der Katholischen Theologie zu überblicken und deren unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen, dabei insbesondere die Anforderungen in den Tätigkeiten im kirchlichen Dienst zu kennen.

Durch die reflektierte Begegnung mit christlichen und religiösen Traditionsbeständen der eigenen und fremden Kulturen soll die Persönlichkeitsbildung der Studierenden gefördert werden. In die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Studieninhalten werden die Wechselwirkungen zwischen theologischem Denken und kirchlichem Handeln einerseits sowie gesellschaftlichen und politischen Prozessen andererseits stets mitbedacht und einbezogen. Auf diese Weise sollen den Absolventinnen und Absolventen die erforderlichen wissenschaftlichen, theologischen und persönlichen Kompetenzen vermittelt werden, um in Führungspositionen von Kirche und Gesellschaft eigenständig und gemeinwohlorientiert Verantwortung zu übernehmen.

Die vorliegenden Magisterstudiengänge Katholische Theologie umfassen in allen Studienphasen die vier theologischen Fächergruppen Biblische, Historische, Praktische und Systematische Theologie sowie die Philosophie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sowie die angestrebten Studienziele sind für die vorliegenden Studiengänge präzis formuliert. Sie entsprechen vollumfänglich den in Artikel 2, Abs. 3, Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung und werden – wie oben ausgeführt - in den studienorganisatorisch relevanten Dokumenten klar und unmissverständlich ausgewiesen. Die artikulierten Qualifikationsziele bewegen sich allesamt auf dem Niveau 7 DQR und versetzen die Studierenden in die Lage, ebenso eigenständig wie kritisch mit den Gegenständen und Methoden des Faches „Katholische Theologie“ wissenschaftlich umzugehen.

Fachbezogen werden die Studierenden demzufolge in den einzelnen Disziplinen der Theologie und interdisziplinär – in allen Studienphasen umfassen die vorliegenden Magisterstudiengänge die vier theologischen Fächergruppen: Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie sowie die Philosophie – dazu befähigt, wissenschaftlich zu arbeiten, grundlegende Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Katholischen Theologie nicht nur zu kennen, sondern auch selbstständig zu entwickeln und so ihre Kenntnisse progressiv anhand eigener Fragestellungen zu erweitern. Überdies gilt es immer wieder Schwerpunkte zu setzen, wodurch die Intensität zu-

nehmend der Extensität des Studiums korrespondiert und die Studierenden die Kompetenz erwerben, aus theologischer Perspektive Problemstellungen darzustellen, zu analysieren und kritisch zu reflektieren; und zwar so, dass Vernetzungen und Zusammenhänge zu erkennen und Lösungsperspektiven zu entwickeln sind.

Dank der reflektieren Begegnung mit christlichen und religiösen Traditionsbeständen der eigenen und fremden Kulturen erwerben die Studierenden die Fähigkeit, sich in verschiedenen theologischen Sprachen zu bewegen, auszudrücken und diese so zu übersetzen, dass sie den ökumenischen sowie interreligiösen Dialog voranbringen. So tragen sie zum Beispiel zur Verständigung zwischen katholischer und reformatorischer, insbesondere lutherischer Theologie bei. Überdies werden sie in die mitunter komplizierte und komplexe Begrifflichkeit vergangener Zeiten eingeführt, lernen ihren richtigen Sinn kennen, können ihn erläutern und erwerben so insgesamt die Kompetenz, zwischen verschiedenen Epochen und Mentalitäten zu dolmetschen. Dadurch wird die Persönlichkeitsbildung der Studierenden gefördert und die notwendigen wissenschaftlichen, theologischen und persönlichen Kompetenzen so internalisiert, dass die Absolventinnen und Absolventen in Führungsposition von Kirche und Gesellschaft eigenständig und gemeinwohlorientiert Verantwortung übernehmen.

Die Adressaten vorliegender Magisterstudiengänge sind zunächst die Priesteramtskandidaten und die Studierenden für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent, also zunächst die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder für die pastoralen Dienste in der katholischen Kirche. Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat erst kürzlich garantiert, die wissenschaftliche Priesterausbildung für mindestens weitere fünf Jahre an der Fakultät zu belassen. Demgemäß sieht das Curriculum während des Studiums Praktika vor, die zusammen mit dem Studium auf den pastoralen Dienst in der Kirche vorbereiten sollen. Die in den Praktika erbrachten Leistungen fließen mit definierten Punktwerten in die gesamte Studienleistung mit ein.

Von ihrer Grundidee her, verstehen sich die beiden Studiengänge als streng akademische Ausbildung. Die Ziele „Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit“ und „Persönlichkeitsentwicklung“ sind explizit vor allem in den Modulen MGP 9 und MVP 5 abgebildet, in denen auch Teile der praktischen Begleitausbildung von Wilhelmstift und Mentorat angerechnet werden können. Aufgrund einer langjährigen, intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit hat die Fakultät mit dieser Kooperation die pastorale Ausbildung gut im Blick. Diese Zusammenarbeit ist nicht formalisiert und aufgrund des sehr guten Miteinanders wird hierfür auch keine Notwendigkeit gesehen. Wilhelmsstift und Mentorat organisieren und begleiten die vorgesehenen Praktika. In beiden Einrichtungen gibt es auch Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung. Im Mentorat gibt es zudem Informationen zu anderen Berufsfeldern als den klassischen pastoralen Diensten. Darüber hinaus wird zum Teil in der Vertiefungsphase des Studiums, im Rahmen neu entwickelter Lehrveranstaltungen, die Möglichkeit geboten, andere Berufsfelder für Theologinnen und Theologen

kennen zu lernen. Dies setzt allerdings die Initiative und Kreativität einzelner Lehrender voraus und ist damit stark personenabhängig.

Theologiestudierende, die weder das Priesteramt noch den Dienst als Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent anstreben, werden kompetent für die universitäre, akademische Karriere und in diversen kirchlich und gesellschaftlichen Handlungsfeldern qualifiziert (Erwachsenenbildung, Lehrerfort- und -weiterbildung, Erziehungs- und Bildungswesen, Sozialarbeit, Kultur, Medien u.ä.). Studierende, die in anderen Bereichen als den pastoralen Diensten Praktika absolvieren möchten, können sich an den von der Universität angebotenen Career-Service wenden. Darüber hinaus liegt die Organisation für die Begleitung bzw. für ein Mentoring in der Eigenverantwortung der Studierenden.

Insgesamt erscheint die Befähigung zu einer späteren Berufsausübung durch den Studiengang 1 (Akademischer Abschluss) zu sehr auf den pastoralen Dienst in der Kirche ausgerichtet. Hier könnte sich eine Spannung mit dem kurz vor der Einführung stehenden Masterstudiengang *Theologien Interreligiös – Interfaith Studies* entwickeln. Geplant ist, dass Studierende dieses Studiengangs und Studierende der Magisterstudiengänge ausgewählte Lehrveranstaltungen gemeinsam besuchen. Die Absolventinnen und Absolventen des neuen Masterstudiengangs werden aber nicht in den kirchlichen pastoralen Betätigungsfeldern eine Beschäftigung suchen und finden. Daher sollte sich die Fakultät verstärkt darum bemühen, ihren Studierenden auch Perspektiven für den Zugang zu Berufsfeldern außerhalb des pastoralen Dienstes in der Kirche zu bieten.

Die Gutachtergruppe rät daher das Angebot von Praktika und deren qualifizierte Begleitung auch auf außerkirchliche Berufsfelder (z.B. in Medien, Politik, Personalmanagement, Wissenschaftsmanagement, Sozialmanagement) auszuweiten. Gleichzeitig sollte der Erwerb von Schlüsselqualifikationen über die jetzt vorgesehenen, stark an der kommunikativen Vermittlung theologischer Inhalte orientierten Anforderungen hinausgehen. Es sollten zusätzlich Qualifikationen einbezogen werden, die in allen Berufsfeldern benötigt werden (z.B. Begleitung von Veränderungsprozessen, Projektmanagement, Fähigkeiten zu Konfliktlösungen).

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Angebot von Praktika und deren qualifizierte Begleitung sollte auf außerkirchliche Berufsfelder ausgeweitet und der Erwerb von Schlüsselqualifikationen zusätzlich Qualifikationen einbeziehen, die in allen Berufsfeldern benötigt werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (i.d.F. vom 21. Juni 2016) liegen jeweils grundständige 10-semestrige Studiengänge vor, die dem Prinzip des aufbauenden Lernens folgen und in zwei große Studienabschnitte und 38 Pflichtmodule gegliedert sind.

Die ersten Studienabschnitte umfassen jeweils die Orientierungsphase (1. und 2. Fachsemester; 60 ECTS-Punkte) sowie die Grundlagenphase (3. bis 6. Fachsemester; 120 ECTS-Punkte). Die zweiten Studienabschnitte bildet jeweils die Vertiefungsphase (7. bis 10. Fachsemester; 120 ECTS-Punkte). Das vorliegende Curriculum beinhaltet insgesamt 180 SWS; wobei auf die Orientierungsphase 45 SWS, die Grundlagenphase 92 SWS und die Vertiefungsphase 38 SWS entfallen.

Der curriculare Aufbau der Orientierungsphase sieht fünf Module (MOP 1–5) vor, die in die Fachgebiete der Katholischen Theologie (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) und deren jeweilige Gegenstände und fachspezifische Methodik sowie in die Bedeutung der Philosophie für die Theologie einführen. Die Module dieser Phase weisen einen Umfang von 12 ECTS-Punkten auf und werden in einem jährlichen Zyklus angeboten.

Die Grundlagenphase beinhaltet die thematischen Module gemäß den kirchlichen Anforderungen (MGP 1–8) sowie ein Modul (MGP 9), das der individuellen theologischen Schwerpunkt- und Profilbildung dient. Die Module bearbeiten vertieft Querschnittsthemen der Theologie aus unterschiedlichen Fachperspektiven: Die Zusammenführung erfolgt in einem Interdisziplinären Kolloquium. Die Module dieser Phase weisen einen Umfang zwischen 12 und 15 ECTS-Punkten auf und werden in einem zweijährlichen Zyklus angeboten, ausgenommen davon Modul MGP 9, das in einem jährlichen Zyklus angeboten wird.

Die Vertiefungsphase beinhaltet die Module MVP 1–9. Dabei erfolgt in den Vertiefungslehrveranstaltungen der Module MVP 1–6 anhand exemplarischer Themen und Gegenstände eine fachwissenschaftliche Spezialisierung in den verschiedenen theologischen Disziplinen. Die fachwissenschaftlichen Module weisen einen Umfang von 11 bis 15 ECTS-Punkten auf und werden in einem jährlichen oder zweijährlichen Zyklus angeboten.

Die individuelle theologische Schwerpunkt- und Profilbildung wird in Modul MVP 7 (9 ECTS-Punkte) weitergeführt. Dazu kommen die Module MVP 8 (Schlussprüfung, 6 ECTS-Punkte) und MVP 9 (Magisterarbeit, 30 ECTS-Punkte).

Die gemäß den kirchlichen Vorgaben verpflichtenden Praktika für Studierende, die einen kirchlichen Abschluss bzw. einen pastoralen Beruf anstreben, sind in den Modulen MGP 9 und MVP 7 mit einem Umfang von bis zu 9 bzw. bis zu 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.

Zur Durchführung der Module kommen – laut Modulhandbuch – folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Vorlesungen, Grundkurse, Übungen, Hauptseminare, Kolloquien, Lektüre, Vertiefungslehrveranstaltungen, begleitetes Selbststudium, Praktikum.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen werden. Studierende können z.B. in der Grundlagenphase in den Interdisziplinären Kolloquien weitgehend Themen setzen und Fragen aufwerfen, sie nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen teil und sind in die hochschulüblichen (studentischen) Gremien eingebunden. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Studienkommission zu, in der gemäß LHG BW vier studentische Mitglieder vertreten sind.

Ein weiteres Spezifikum sind die in den meisten Modulen eingeplanten Eigenstudien, die den Studierenden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium bieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Katholisch-Theologische Fakultät legt mit beiden Studiengängen der Katholischen Theologie, die zu den Abschlüssen des „Magister theologiae“ und des „Kirchlichem Abschluss“ (speziell für Priesteramtskandidaten) führen, zwei grundständige Vollzeitstudiengänge vor, die ein 10-semestriges Vollzeitstudium der Theologie im Umfang von 180 Semesterwochenstunden und 300 ETCS Punkten umfassen. Dieses Studium gliedert sich in eine zweisemestrige Orientierungsphase, eine viersemestrige Grundlagenphase und eine ebenfalls viersemestrige Vertiefungsphase. Beide Studiengänge sind entsprechend der „Kirchlichen Anforderungen“ vollständig modularisiert.

Mit beiden Studiengängen legt die Katholisch-Theologische Fakultät einen wie auch bereits im vormaligen Akkreditierungsbericht so bezeichneten „gelungenen Entwurf eines theologischen ‚Vollstudiums‘“ vor, der – abgesehen von kleineren Veränderungen – hinsichtlich des Modularisierungskonzepts nicht grundlegend verändert wurde, da dieses sich in der Praxis bewährt hat. Das Modularisierungskonzept ist in sich überzeugend und lässt im Rahmen der kirchlichen Vorgaben eine eigene Profilbildung der Fakultät erkennen, die sich z.B. in dem Gewicht der innertheologischen Interdisziplinarität oder in der Gestaltung einzelner Module (z.B. MGP 4) zeigt.

Besonderes Gewicht legt die Fakultät im Curriculum auf zwei Aspekte: Zum einen auf die interdisziplinäre Ausrichtung, die insbesondere in den Modulen der Grundlagenphase verwirklicht wird. Deren Struktur sowie die inhaltliche Anlage der einzelnen Module gibt ein beredtes Beispiel der hier realisierten hohen innertheologischen Interdisziplinarität. Diese Interdisziplinarität spiegelt sich nicht nur in der Anlage der einzelnen Module, sondern auch in zwei weiteren Elementen,

der Modulkonferenz und den interdisziplinären Kolloquien. Geht der Charakter und die Ausrichtung aus den schriftlichen Unterlagen, insbesondere dem Modulhandbuch nicht so eindeutig hervor, konnte das Gespräch mit den Angehörigen den Sinn der Modulkonferenz als gemeinsames Gespräch über die spezifischen Lehrinhalte des jeweiligen Semesters gut klären. Auch die Absicht und die Inhalte des Kolloquiums als Möglichkeit der Studierenden mit allen Lehrenden des Moduls über die Lehrinhalte zu diskutieren, klärte sich im Gespräch und verdeutlichte erneut die starke zumindest innertheologische interdisziplinäre Ausrichtung der Module. Damit werden auch regelmäßig in einem Modul angebotene Lehrveranstaltungen nicht einfach wiederholt, sondern entsprechend der inhaltlichen Zielformulierung der Modulkonferenz inhaltlich zugeschnitten. Gleichwohl gestehen die Verantwortlichen im Gespräch zu, dass diese nicht in allen Modulen der Grundlagenphase in gleicher Weise gut gelingt.

Ein zweiter Aspekt richtet sich auf die Forschungsorientierung und auf die enge Verzahnung von Forschung und Lehre in den Studiengängen. Diese Verzahnung mit Blick auf Forschungsorientierung durchzieht – so die Ausführungen der Verantwortlichen – die unterschiedlichen Phasen des Studiums spiralförmig und steigert sich entsprechend der zunehmenden theologischen Kompetenz der Studierenden stetig im Kompetenzniveau und der Komplexität. Gleichwohl liegt ein gewisser Schwerpunkt in der Vertiefungsphase. Auch hier führen die Verantwortlichen im Gespräch Beispiele an, die das Einbringen von Forschungsleistungen in die Lehre und deren auch durchaus auch „praktischen“ Ausweis im Sinne einer Anwendungsbezogenheit gut verdeutlichen.

Alle Module sehen einen unterschiedlich hohen, aber insgesamt nicht unumfänglichen Teil Selbststudium vor, in dem auch in einem gewissen Rahmen eigene Schwerpunktsetzungen möglich sind. Positiv ist hervorzuheben, dass die Möglichkeiten des so genannten Eigenstudiums erweitert wurden, so dass die Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten im Bereich des Eigenstudiums haben und damit die Auswahl ihrem Studientypus besser anpassen können.

Die im Selbstbericht erwähnte interkonfessionelle und interreligiöse als auch über die Theologie hinausgehende interdisziplinäre Ausrichtung bzw. Profilierung der vorliegenden Magisterstudiengänge wird seitens des Gutachtergremiums begrüßt. Zurzeit wird diese Ausrichtung vor allem individuell durch einzelne Lehrende in Lehrveranstaltungen realisiert, strukturell hängt sie mit der Einführung des neuen Masterstudiengangs zum Wintersemester 2021/22 zusammen und soll dann auch (noch) stärker und strukturell verwirklicht werden. Bedarf zeigt sich noch hinsichtlich der Internationalisierung in Forschung und Lehre auf der Ebene der Fakultät.

Der zweijährige Zyklus in der Vertiefungsphase birgt die Gefahr in sich, zu Verzögerungen im Studienverlauf zu führen, seitens der Verantwortlichen wird aber nachvollziehbar begründet, warum sich der zweijährige gegenüber einem jährlichen Zyklus als sinnvoller erweist, zudem lassen auch die kirchlichen Anforderungen einen zweijährigen Zyklus zu.

Insgesamt liegt ein Curriculum vor, dass wohl durchdacht ist und den Zielen der Fakultät, Forschungsorientierung bei gleichzeitiger Anwendungsbezogenheit zu gewährleisten, sehr gut nachkommt.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung auf ein interreligiöses und interkonfessionelles Studiengangsprofil sollte – wie geplant - fortgeführt werden.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Der Studienverlaufsplan sieht kein definiertes Mobilitätsfenster vor. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fakultät durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, u.a. folgt die Modulstruktur weitgehend den Kirchlichen Anforderungen, Mobilität fördert und einen mindestens einsemestrigen Studienaufenthalt im Ausland (S. 19 MHB) empfiehlt.

Für Auslandssemester bzw. das meist im 3. Studienjahr vorgesehene auswärtige Studium (Externita) können sich die Studierenden an verschiedene Beratungsstellen (Fachstudienberatung, Austauschberatung, Erasmus-Fachkoordinator) wenden.

Mit Hilfe von Learning agreements werden auswärtige Studien und Anerkennungen im Rahmen einer fallspezifischen Beratung abgesprochen, um eine möglichst sichere Studienplanung ohne Zeitverlust zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

In den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung wurde durch Lehrende und Studierende eindrücklich bestätigt, dass die Mobilität von Studierenden durch die Fakultät gefördert und unterstützt wird. Eine wichtige Rolle spielt die Fachstudienberatung bei der Vorbereitung des auswärtigen Studiums, weil hier besonders die Studieninhalte und die Passung für die spätere Fortsetzung des Studiums in Tübingen mit den Studierenden geplant wird. Studentischen Hilfskräften, die vorübergehend an einer anderen Universität studieren wollen, bietet die Fakultät eine Wiedereinstellungsgarantie nach ihrer Rückkehr. Zum Erwerb bzw. zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen für einen Auslandsaufenthalt können die Studierenden auf das Fremdsprachenzentrum der Universität zurückgreifen. Daneben steht für die Planung eines Auslandsaufenthalts eine Erasmus+ Fachkoordination der Universität zur Verfügung.

Genaue Zahlenangaben über die Frei- und Auslandssemester des Studiengangs lagen nicht vor, nach Schätzung des Studiendekans studieren ca. 10 bis 20 Studierende aus allen Studiengängen der Fakultät pro Jahr an einer auswärtigen Universität.

Das Funktionieren der in der Regel problemlosen Anerkennung von an externen Studienorten erworbenen Kompetenzen wurde in den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung durch Lehrende und Studierende bestätigt. Die Studienleistungen im Ausland oder an einer anderen deutschen Universität werden durch die Fakultät so weit wie möglich anerkannt. Grundlage hierfür bietet das Learning Agreement, das gemeinsam mit der Fachstudienberatung erarbeitet wird. Organisatorisch scheint ein vorübergehender Wechsel an eine deutsche Universität allerdings schwieriger zu sein als an eine ausländische Universität. Hier bemängeln die Studierenden einen hohen bürokratischen Aufwand seitens der Universität Tübingen (z.B. Exmatrikulation, Abgabe der Matrikelnummer und der E-Mail-Adresse), der jedoch der Fakultätsleitung so nicht bekannt ist. Hier sollte durch geeignete Informationsmedien seitens der Fakultät Klarheit für Studierende geschaffen werden.

Seit 2019 ist die Universität Tübingen mit sieben weiteren europäischen Hochschulen im Bündnis „CIVIS – A European Civic University“ zusammengeschlossen. Gemeinsam wollen die Partner den internationalen Studierendenaustausch, die europäische Zivilgesellschaft sowie die Kooperation mit Afrika und dem Nahen Osten voranbringen. Der Verbund wird als "Europäische Hochschule" im Rahmen des "ERASMUS+"-Programms der EU gefördert. Die Universität Tübingen hat innerhalb von CIVIS die Federführung übernommen. Die Gutachterkommission begrüßt, dass diese noch sehr neue Initiative auch der Katholisch-Theologischen Fakultät neue Möglichkeiten zur Förderung der Mobilität ihrer Mitarbeitenden und Studierenden eröffnet.

Insgesamt werden durch die Möglichkeit zur Realisierung eines Auslandsaufenthaltes für Studierende sowie durch die Anrechnungsmodalitäten von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen die Anforderungen aller Beteiligten erfüllt.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Katholisch-Theologische Fakultät verfügt über 12 Professorinnen und Professoren, einen Juniorprofessor (Alte Kirchengeschichte) und einen Akademischen Rat als Leiter der Abteilung für Dogmatik (neben der Abteilung für Dogmatik, Dogmengeschichte und Ökumenische Theologie). Das Wiederbesetzungsverfahren für den Lehrstuhl Fundamentaltheologie ist eingeleitet. Die

Lehrstühle sind mit qualifizierten hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren besetzt, ihnen sind 20 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Stellenanteilen zugeordnet. Neben den traditionellen vier theologischen Fachgruppen geben das Institut für ökumenische und interreligiöse Forschung und das Katholische Institut für berufsorientierte Religionspädagogik der Fakultät ein besonderes Profil.

Neubesetzungen von Professuren folgen dem Leitfaden für Berufungsverfahren der Universität Tübingen. Das Dekanat verfügt über eine Fakultätsassistenz, ein Dekanatssekretariat und eine Seminarverwaltung.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Qualifizierung von wissenschaftlichem Personal hauptsächlich auf dem Wege der Promotion erfolgt. Hauptberuflich an der Universität Tübingen tätige Doktorandinnen und Doktoranden sind von der Immatrikulationspflicht ausgenommen und machen von dieser Ausnahme gewöhnlich auch Gebrauch. Im Verhältnis zu 281 eingeschriebenen Studierenden in allen Studiengängen der Katholischen Theologie ergibt sich somit eine hohe Quote von Promovendinnen und Promovenden.

Die Arbeitsstelle Hochschuldidaktik der Universität Tübingen bietet speziell auf Hochschullehrende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler ausgerichtete Kurse des Hochschuldidaktikzentrums der baden-württembergischen Universitäten an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Fakultät verfügt mit ihren zwölf Professuren und zwanzig Mittelbaustellen (darunter einige in Teilzeit) über ausreichend personelle Ressourcen, um die für die beiden Studiengänge notwendige Lehre durchzuführen. Mit den fachlich differenzierten Professuren ist das gesamte Spektrum des in der Rahmenordnung für die Priesterbildung vorgesehenen Fächerkanons abgedeckt. Eine Juniorprofessur (Alte Kirchengschichte) soll nach erfolgreicher Evaluation in eine Dauerstelle umgewandelt werden.

Ein gewisser Mangel an einschlägiger Lehrkompetenz ist im Blick auf die angestrebte interreligiöse Profilierung des Katholischen Vollstudiums festzustellen. Dieser Mangel spiegelt sich im jetzigen Modulkatalog in (auch in den jüngsten Modulüberarbeitungen nicht geschlossenen) Lücken im Bereich der Geschichte des Judentums (ab dem Jahr 70) und des Islam. Auch wenn zu erwarten ist, dass Synergien mit dem neu konzipierten Masterstudiengang genutzt werden und das genannte religionsgeschichtliche Defizit durch Lehrimport aus benachbarten Fakultäten ausgeglichen werden soll, ist zu befürchten, dass in diesen Bereichen das auch für die Lehre notwendige interdisziplinäre Gespräch nicht auf Augenhöhe geführt werden kann.

Es ist daher zu begrüßen, dass geplant ist, die Juniorprofessur umzuwandeln und der Stelleninhaber sich einschlägig weiterqualifiziert. Entsprechende für die religionswissenschaftliche Inter-

disziplinarität grundlegende Kompetenzen für den frühen Islam und die Geschichte des talmudischen Judentums sollten grundsätzlich im Lehrkörper einer Fakultät vertreten sein, die sich durch ein interreligiöses Profil ausgezeichnet sieht. Es ist deshalb zu empfehlen, dass die Fakultät die islam- und judentumsgeschichtliche Expertise nicht nur fakultätsextern einholt, sondern auch in ihren eigenen Reihen entwickelt. Dafür bieten nicht nur die Fortbildungen des jetzigen Lehrpersonals, sondern auch künftige Stellenbesetzungen ein geeignetes Instrumentarium.

Die Rahmenbedingungen für die Lehre erscheinen angemessen. Zur didaktischen Weiterqualifizierung der Professorenschaft wie auch des wissenschaftlichen Nachwuchses bietet die Arbeitsstelle Hochschuldidaktik der Universität Tübingen entsprechende Kurse an. Für die Durchführung des Studiengangs steht das nötige nichtwissenschaftliche Personal zur Verfügung, insbesondere eine Studiengangskoordinatorin, deren Arbeit von den Studierenden ausdrücklich gelobt wurde.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei der Auswahl und Fortbildung des Lehrpersonals sollte auch im Hinblick auf das angestrebte interreligiöse Profil der vorliegenden Studiengänge darauf geachtet werden, dass interdisziplinäre Grundkompetenzen für die Geschichte des Judentums (speziell ab 70) und des Islam vertreten sind.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Katholisch-Theologische Fakultät ist im Theologicum angesiedelt, welches sie gemeinsam mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät nutzt. In diesem Gebäude befinden sich Büros für die Professorinnen und Professoren, die Angehörigen des Mittelbaus und die Sekretariate sowie die meisten Räume für die Lehre. Die Fachbereichsbibliothek im Theologicum und die Universitätsbibliothek gewährleistet die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln. Diese Ausstattung wird ergänzt durch die Dienste Index Theologicus, Tübinger Aufsatz und den Zweitveröffentlichungsservice der Universitätsbibliothek.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Räumliche Ressourcen stehen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Die räumliche Konzentration im mit den evangelischen Kolleginnen und Kollegen gemeinsam genutzten Theologicum und den damit verbundenen kurzen Wegen trägt wesentlich zur Erleichterung des Studiums bei. Als traditioneller Sammelschwerpunkt für die Theologie und Sitz des Index Theologicus bietet der Standort Tübingen ideale bibliothekarische Voraussetzung für ein Vollstudium der Theologie.

Es ist zu erwarten, dass der geplante Campus der Theologien die Studienbedingungen noch optimieren wird.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Prüfungssystem der vorliegenden Studiengänge ist niedergelegt in der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Mag. theol.), der Ordnung für den Studiengang Katholische Theologie mit dem kirchlichen Abschluss und dem gemeinsamen Modulhandbuch. Es basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen und Studienleistungen, welche gemeinsam mit der Magisterarbeit und der Schlussprüfung die Magisterprüfung bilden. Die Modulprüfungen, Studienleistungen, Schlussprüfung und Magisterarbeit erfolgen gemäß den Ordnungen und werden in mündlicher oder schriftlicher Form (Klausur, Hausarbeit, kleinere Hausarbeit in Form von Rezension, Protokoll, Referatsausarbeitung oder kurze Ausarbeitung) abgenommen. Als weitere Prüfungsformen werden Werkstück, Portfolio sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Projektarbeiten, Gruppenarbeiten, Präsentationen und Übungen gelistet. Insofern die dafür notwendigen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen, können Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen auch unter Einsatz Neuer Medien (moderne Informations- und Kommunikationstechniken) erbracht werden.

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig, diesem gehören die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes sowie eine Studierende oder ein Studierender (mit beratender Stimme) an.

Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Schlussprüfung (vgl. PO § 33 Abs. 1 und 2, bzw. OKA § 33 Abs. 1 und 2) umfasst eine Prüfung im Schwerpunktfach sowie ein Prüfungsgespräch über die Grundlagen der Theologie und wird von drei Prüfenden, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schwerpunktfaches, aus unterschiedlichen theologischen Fächern abgenommen. Die Schlussprüfung im Magisterstudiengang Katholische Theologie mit Kirchlichem Abschluss wird unter Vorsitz des Vertreters des Bischofs und in der Regel mit Teilnahme des Direktors des Wilhelmsstifts abgenommen.

In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden ihre Fähigkeit zur Argumentation im direkten Gespräch, in Klausuren die zur isolierten Lösung eines Problems mit begrenzten Mitteln, in Hausarbeiten diejenige zur eigenständigen Bearbeitung eines Themas mit den geeigneten Mitteln, in

Werkstücken die zur Kommunikation theologischen Wissens und in Portfolios jene zur zielgerichteten Sammlung und Verarbeitung unterschiedlichen Materials zu einem Thema trainieren. Durch den Einsatz der verschiedenen Prüfungsformate soll wissenschaftliche, analytische, anwendungsorientierte, methodische, argumentative sowie personale Kompetenz gefördert und somit eine theologische Gesamtkompetenz gewährleistet werden.

Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Eine nicht-bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Anmelden zu Prüfungen erfolgt schriftlich oder per Online-Verfahren beim zuständigen Prüfungsamt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Die angebotenen Prüfungsformate werden in ihrer Vielfalt und in ihrem Bezug auf die Modulinhalte und die zu vermittelnden Kompetenzen als sehr positiv bewertet. Das Anliegen der Fakultät, die Art der Prüfungen auf die Lehre abzustimmen und daher die Prüfungsformate in den Modulen der Grundlagenphase und der Vertiefungsphase jeweils zu Beginn eines Semesters festzulegen und bekannt zu geben, wird daher sehr begrüßt. Dies geschieht in den Modulkonferenzen, an denen jeweils alle an einem Modul beteiligten Professuren teilnehmen. Positiv hervorzuheben ist auch die Schlussprüfung im Modul MVP 8, die nicht nur eine Prüfung zum Schwerpunktfach bzw. zur Magisterarbeit, sondern zu den „Grundlagen der Theologie“ vorsieht und der Synthese der theologischen Fächer dient. Die Studierende am Ende ihres Studiums zeigen, dass sie Auskunft geben können zu zentralen Themen der Theologie und Religion. Dieses Prüfungsformat wird in den Kolloquien des Moduls MVP 8 sehr gut vorbereitet.

Die Kriterien der Planbarkeit der Prüfungen für die Studierenden und der Transparenz des Prüfungsgeschehens (Wahl der Prüfungsformate) und der Prüfungsorganisation (Zuweisung bzw. Wahl der konkreten Prüferin bzw. des konkreten Prüfers) könnten jedoch noch stärker berücksichtigt werden.

Die Fakultät zeichnet sich durch eine kritische Reflexion des Prüfungsgeschehens aus. Die im Selbstbericht (S.18) genannten Maßnahmen zur Vereinfachung des Prüfungsgeschehens werden seitens der Gutachterkommission unterstützt, und die diesbezügliche kritische Überprüfung der Abläufe sehr positiv hervorgehoben. Im Gespräch wurde auch deutlich, dass sich die Fakultät derzeit in einer Übergangsphase befindet (Stichwort neues Prüfungsamt).

Auf zwei weitere Aspekte zum Prüfungssystem soll hier noch kurz aufmerksam gemacht werden, die in den Gesprächen auffielen:

Die Information über die insgesamt im Studium zu erbringenden Hausarbeiten und deren fachliche Zuordnungen ist nur der Prüfungs- und Studienordnung zu entnehmen, nicht aber dem Modulhandbuch.

In der Grundlagenphase könnten die Prüfungsformate „Werkstück“ und „Portfolio“, die als zusätzliche Formate sehr begrüßt werden, (bereits bei der Planung der Prüfungsformate in den Modulkonferenzen) proaktiver berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die kritische Reflexion des Prüfungsgeschehens soll fortgesetzt werden und dabei die Kriterien der Planbarkeit der Prüfungen für die Studierenden und der Transparenz des Prüfungsgeschehens und der Prüfungsorganisation stärker berücksichtigt werden.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass ein verlässlicher Studienbetrieb entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in der Regelstudienzeit gewährleistet werden soll. Im Modulhandbuch (S. 11–15 MHB) werden Studienverlauf und Lehrangebotszyklen ausgewiesen. Der empfohlene Studienverlauf verteilt die zu erwerbenden 300 ECTS-Punkte. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester (vgl. PSO, § 7). Ein sogenannter Modellstundenplan terminiert alle Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen sowie die Sprachkurse in Griechisch und Hebräisch verbindlich und stellt innerhalb der drei Studienphasen jeweils ein weitgehend überschneidungsfreies Studium sicher. Das Studiendekanat achtet darauf, dass Häufungen von Lehrveranstaltungen zu bestimmten Zeiten und Überschneidungen, die sich mit Grundkursen und Seminaren oder weiteren Lehrveranstaltungen ergeben können, vermieden werden. Ein verlässlicher Studienbetrieb auf absehbare Zeit wird zudem durch besetzte Lehrstühle garantiert.

Alle Module können innerhalb eines Semesters oder eines Jahres bei angemessenem Arbeitsaufwand mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden, ausgenommen Modul MGP 4. Die Prüfungen werden so organisiert, dass kein Prüfling zwei Prüfungen an einem Tag absolvieren muss.

Die Ergebnisse der Auswertung der Abschlusszahlen zu den Regelstudienzeiten seit dem Wintersemester 2012/13 gaben keine Veranlassung zu Veränderungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Die grundsätzliche Studierbarkeit der Studiengänge ist gegeben. Aus den Gesprächen mit den Studierenden zeigt sich, dass man von Seiten der Katholisch-Theologischen Fakultät ständig um eine Verbesserung der Studierbarkeit bemüht ist. Positiv wurden die Konkretisierung und Ausweitung des Eigenstudiums und die Verbesserung der Anmeldefristen beurteilt.

Die Evaluationsergebnisse verdeutlichen, dass bei einer Verlängerung der Studienzeit als Hauptgrund die Studienorganisation angegeben wurde. Die Organisation des Studienverlaufs wird auf Seiten der Studierenden als sehr aufwendig empfunden. Der zweijährige Zyklus der Grundlagenphase wird von der Mehrheit der Studierenden wegen der vielen kreativen Lehrangebote geschätzt, aber auch vor allem in Hinblick auf die Flexibilität und die Kombinierbarkeit mit einem Auslandssemester als Einschränkung beschrieben. Es kann zu einer Verlängerung der Studienzeit kommen, wenn man nicht von Beginn des Studiums an eine gute Planung des Studienverlaufs vornimmt. Die entsprechenden Beratungsangebote werden aber laut Studiengangsevaluation von recht wenigen Studierenden genutzt. Die Gutachterkommission ermutigt die Fakultät nach kreativen Lösungen zu suchen, um eine Flexibilisierung des zweijährigen Zyklus in der Grundlagenphase zu erreichen. Vorstellbar wäre bspw. Module zu identifizieren, die sich für einen einjährigen Zyklus eignen. Weiterhin wird angeregt, das Beratungsangebot für Studierende in den ersten Semestern auszuweiten, um eine frühzeitige Planung des Studiums zu unterstützen.

Einen weiteren Grund für die Verlängerung des Studiums stellt der studienbegleitende Spracherwerb in den ersten Semestern dar. Etwaige Auswirkungen des „Nachholens“ werden durch das mögliche Sprachenjahr im Ambrosianum in der Regel gut aufgefangen. Trotzdem ist der zusätzliche Sprachenerwerb in der Grundlagenphase eine große Belastung. Durch die Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester pro zu erlernende Sprache wird dies etwas ausgeglichen.

Zusätzlich wird darauf geachtet, dass es keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen gibt, um den Erwerb der Sprachen semesterbegleitend möglich zu machen.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.7 *Wenn einschlägig:* **Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO)**

(Nicht einschlägig.)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Den Unterlagen (Qualifikationsprofile) sowie dem Internetauftritt der Universität Tübingen bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät sind detaillierte Auskünfte über die Profile der Lehrenden der vorliegenden Studiengänge zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Die fachliche Aktualität und Adäquanz und wissenschaftlichen Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte und der internationale Standard sind durch die Einbindung der Lehrenden in die jeweiligen Fachdiskurse und durch aktive Forschungstätigkeit gewährleistet.

Modulkonferenzen, Studienkommission und Fakultätsrat überprüfen die fachlich-inhaltliche und die methodisch-didaktische Gestaltung der Lehre innerhalb eines Moduls bzw. der Studiengänge und nehmen Anpassungen und Weiterentwicklungen in den beteiligten Fächer und den Gegenständen der Module bzw. der Studiengänge vor. Durch die Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge überzeugt. Sie liegt letztverantwortlich in der Hand der Professorinnen und Professoren, deren Profile nicht nur aus den Unterlagen (Qualifikationsprofile), der Homepage der Universität Tübingen bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät, sondern auch, zumindest in den meisten Fällen, aus der einschlägigen internationalen Fachliteratur zu eruieren ist. Diese namhaften Dozierenden aus Profession sind die eigentlichen Träger der Lehrveranstaltungen und garantieren durch ihre fachliche Expertise die Lehre in den einzelnen Fächern auf dem neuesten Stand der Wissenschaft. Sie sichern je für sich und im systemischen Zusammenspiel der Fakultät professionell die Freiheit von Forschung und Lehre.

Das Ergebnis ihrer Bemühungen lässt sich sehen: Sämtliche Lehrveranstaltungen der beiden Magisterstudiengänge sind durchgehend forschungsorientiert, verlieren dabei aber niemals die kirchlichen und gesellschaftlichen Handlungsfelder aus dem Blick, in denen sich die Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge später zu bewähren haben. Im Gegenteil: Vor allem dadurch, dass die Professorinnen und Professoren reflektiert ihre wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Lehrveranstaltungen nicht nur en passant miteinbeziehen, sondern auch gezielt fordern, fördern sie ebenso innovative Lehr- und Lernformate wie sie kompetenzorientiert den Anwendungs- und Praxisbezug der Studiengänge sichern. Die regelmäßige Teilnahme der Lehrenden an wissenschaftlichen Symposien,

Fachtagungen, Kongressen und nationalen Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung unterstreichen ihr konzentriertes Bemühen um die fortlaufende fachliche und didaktische Weiterentwicklung der Studiengänge auf fachlich-inhaltlich wie auch methodisch-didaktisch hohem Niveau. So ist zweifellos die Aktualität, die Angemessenheit und die Relevanz der Lehre in allen Themengebieten der Theologie generell wie die fachlich-inhaltliche Gestaltung dieser Studiengänge speziell gewährleistet.

Die Qualität der fachlich-inhaltlichen Gestaltung wird fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dafür sorgen nicht nur die eigenen Forschungen auf höchstem Niveau und eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler wie internationaler Ebene, sondern interne systemische „Sicherungen“ und Explorationen. Das klassische Engagement des Fakultätsrats, die kollegialen Beratungen und Besprechungen im Professorium und im Assistentium, eine etablierte Studienkommission auf der Ebene der Studiengänge sowie, bemerkenswert, regelmäßig stattfindende Modulkonferenzen auf der Ebene der Module konsolidieren und intensivieren die fachlich-inhaltliche wie methodisch-didaktische Gestaltung der Lehrveranstaltung. So werden die Lehr- und Lernformate in den beteiligten Fächern sowie den Gegenständen der jeweiligen Module bzw. der Studiengänge im kritischen Austausch untereinander wie auch mit den Studierenden angepasst und kontinuierlich weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.3.2 *Wenn einschlägig:* **Lehramt** **(§ 13 Abs. 2 und 3 StAkkrVO)**

(Nicht einschlägig.)

2.4 Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Universität Tübingen zählt seit September 2014 zu den Universitäten in Deutschland, die das Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen und somit das Recht haben, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren und ihnen das Siegel des Akkreditierungsrates zu verleihen. Ausgenommen davon ist gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag das Vollstudium Katholische Theologie. Als zentrale, dem Rektorat zugeordnete Einrichtung der Universität unterstützt und berät das Zentrum für Evaluation und Qualitätsmanagement (ZEQ) die Fakultäten bei der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in Studium und Lehre; insbesondere bei der Konzeption der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation. Im Bereich Qualitätssicherung in der Studiengangsentwicklung kommt der Senatskommission als zentralem fachbereichsübergreifenden

Gremium im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren u.a. die Aufgabe der Akkreditierungsentscheidungen zu. Gemäß „Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Universität Tübingen, 28.05.2015“ kommen u.a. Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden- und Absolventenbefragungen zur Anwendung.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass an der Katholisch-Theologischen Fakultät in jedem fünften Semester eine systematische Evaluation sämtlicher Lehrveranstaltungen in Papierform und eine Studiengangsevaluation im Online-Verfahren durchgeführt wird. Die Ergebnisse werden von den Lehrenden mit den Studierenden besprochen und von der Studienkommission, unter Vorsitz des Studiendekans, beraten. Anlassbezogen führt der Studiendekan mit Lehrenden Gespräche.

Die studentische Arbeitsbelastung wird durch die Fragen nach der geschätzten Zeit, die durchschnittlich pro Woche für das Studium während des Semesters bzw. während der vorlesungsfreien Zeit aufgewendet wird, evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Die beiden Formen der Systemakkreditierung und der Programmakkreditierung für die verschiedenen Studiengänge der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen zeigen als positiven Effekt ein hohes Maß an Evaluation, Reflexion und Weiterentwicklung der bestehenden Studiengänge. Hier sollte darauf geachtet werden, alle Möglichkeiten zu Synergieeffekten zu nutzen. Alle Beteiligten an den unterschiedlichen Akkreditierungsverfahren könnten dazu ihren Beitrag leisten. Das Verfahren der Programmakkreditierung wird dabei von Seiten der Hochschulleitung sehr geschätzt, weil es neben den gut eingespielten Evaluierungsverfahren der Universität Tübingen durch die Anregungen externer Gutachter eine fachspezifische Weiterentwicklung der Lehrangebote der Katholisch-Theologischen Fakultät ermöglicht.

Die Tübinger Fakultät ist sehr gut in das Evaluations-und Qualitätsmanagement der gesamten Universität eingebunden. Im Gespräch mit Lehrenden und Studierenden der Katholisch-Theologische Fakultät Tübingen wurde deutlich, dass bei allen Verantwortlichen ein hohes Interesse besteht, aus den regelmäßigen Evaluierungen entsprechende Konsequenzen zu ziehen und den Studiengang weiterzuentwickeln. Dies zeigt sich vor allem in der vertrauensvollen und offenen Zusammenarbeit von Lehrenden und Studierenden in der Studienkommission, die im Bereich der Prüfungsmodalitäten und der Gestaltung des Eigenstudiums in den Modulen der Grundlagenphase zu entsprechenden Veränderungen geführt hat.

Die Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, ein Monitoring mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit und der Weiterentwicklung der Studiengänge durchzuführen.

Die gute Kommunikationskultur bezüglich der Evaluierung der Studiengänge sollte weiter gepflegt werden, um vor allem die Studienorganisation und die Beratung innerhalb des Studiums zu verbessern, die sich aufgrund der Evaluierungen als weitere Bausteine zu einer Qualitätssicherung und Weiterentwicklung gezeigt haben.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Herstellung tatsächlicher Chancengleichheit ist als ein Grundsatz im Leitbild der Universität Tübingen verankert. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass vielfältige Maßnahmen, welche den Gleichstellungsplan der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umsetzen, vorangetrieben werden. Die Fakultät nimmt bspw. regelmäßig am TEAching Equality-Programm teil oder vergibt Lehraufträge zu Gender Studies und integriert die entsprechenden Lehrveranstaltungen in das Lehrangebot der Magisterstudiengänge. Im Jahre 2014 wurde der Universität Tübingen das Zertifikat „familiengerechte hochschule“ verliehen. Die Universität Tübingen hat mehrere Familienzimmer, darunter eines im Theologicum eingerichtet.

Die Universitätsgleichstellungsbeauftragte ist zuständig für die Belange des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden und wird vom Gleichstellungsbüro unterstützt. Außerdem ist das Familienbüro der Universitätsgleichstellungsbeauftragten zugeordnet. Eine weitere Anlaufstelle bei Fragen rund um das Thema Diversität stellt das Diversitätsbüro dar, das für die Entwicklung und Implementierung eines alle Bereiche der Universität Tübingen umfassendes Diversitätskonzepts verantwortlich ist.

Der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät hat eine Gleichstellungskommission eingerichtet, die das Dekanat und den Fakultätsrat in allen gleichstellungsrelevanten Fragen berät.

Auf Studiengangsebene ist u.a. als ein fachbezogenes Qualifikationsziel (vgl. Modulhandbuch S. 7) formuliert, dass die Studierenden in der Lage sind, „die Bedeutung der Kategorie Geschlecht, auch hinsichtlich deren sozialer Konstruktion (»gender«), für die Themen der christlichen Theologie und für die Praxis des christlichen Glaubens zu berücksichtigen, die Entstehungsbedingungen und Darstellungen von Geschlechterverhältnissen in den biblischen Dokumenten und christlichen Traditionen zu analysieren sowie diskriminierende und stereotype Vorstellungen kritisch zu beurteilen und zu verflüssigen, feministische und andere ideologiekritische Theologieansätze in der theologischen Arbeit zu berücksichtigen sowie die in Theologie und kirchlicher Praxis benutzte Sprache auf deren Gendergerechtigkeit hin zu analysieren.“

Studierenden im Mutterschutz, in Elternzeit oder mit Familienpflichten sowie Studierenden mit länger andauernder oder ständiger Krankheit oder körperlicher Behinderung wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen gewährt (§ 20 Abs. 1–2 PO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Insgesamt gesehen unterstützen die an der Universität Tübingen verankerten Programme zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit nach Ansicht der Gutachtergruppe die universitären Karrieren von Frauen und wirken sich somit auch deutlich auf die Lehre in den einzelnen Studiengängen aus. Durch das Erarbeiten einer Antidiskriminierungsrichtlinie, wird auf Institutioneller Ebene dem Problem der Diskriminierung entgegengewirkt. Zudem wird verstärkt Wert auf die Themengebiete der Geschlechterstudien und Diversitätsforschung gelegt. Die Bedeutung der Kategorie Geschlecht in Theologie und Gesellschaft ist als übergeordnetes Qualifikationsziel des Studienganges verankert. Einschlägige Genderthemen werden in die Module eingebunden. Pro Semester werden universitäre Mittel angeboten, damit ein Fach das Thema „Gender und Diversity“ bearbeiten kann. Dies wird auch kreativ genutzt. Durch die Gleichstellungsbeauftragte wird diese Entwicklung vorangetrieben.

Durch asynchrone Modelle, die auch nach der Pandemie weiterverfolgt werden, wird eine Möglichkeit geschaffen, um Studierenden mit Kindern oder anderen familiären Verpflichtungen das Studium zu erleichtern. Ein Nachteilsausgleich wird durch die mögliche Verlängerung von Fristen und die flexible Handhabung der Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen erreicht. Ein Familienzimmer, das durch ein Spendenprojekt mitfinanziert wurde, wurde in der Fakultät eingerichtet.

Die Gutachtergruppe sieht Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt an.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.6 *Wenn einschlägig*: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)**

(Nicht einschlägig.)

2.7 *Wenn einschlägig:* **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)**

(Nicht einschlägig.)

2.8 *Wenn einschlägig*: **Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)**

(Nicht einschlägig.)

2.9 *Wenn einschlägig*: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO)**

(Nicht einschlägig.)

III. Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Pandemie-bedingt wurde die Begehung in Form einer Video-Konferenz durchgeführt.

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für die vorliegenden Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Mag. theol. / Kirchl. Abschluss) deren Studienabschlüsse auch kanonische Wirkung haben, erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte und beauftragte Mitglied.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Herr Jan-Hendrik Krumme zum Berichterstatter für dieses Verfahren bestellt und nahm demzufolge als Berichterstatter auch an der Vor-Ort-Begehung teil.

Im Nachgang an das gutachterliche Vorbereitungstreffen wurden seitens der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen auf Bitten der Gutachtergruppe noch statistische Informationen (Gesamtstudierendenzahlen, Geschlechterstatistik Lehrende, Anzahl der Studierenden, die studienbegleitend geforderte Sprachkenntnisse erwerben) zur Verfügung gestellt, die in der Begutachtung und Bewertung durch die Gutachtergruppe berücksichtig wurden.

Beschlussempfehlung:

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 18. März 2022 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an:

Studiengang 01: Katholische Theologie (Mag. theol.)

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu.
- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu.

Studiengang 02: Katholische Theologie (Mag. theol. (Kirchlicher Abschluss))

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu.
- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung der vorliegenden Studiengänge auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel.
Die Katholisch-Theologisch Tübingen verzichtet auf eine ausführliche Stellungnahme und teilt mit, dass sich die Fakultät der gutachterlichen Einschätzung anschließt und der Beschlussempfehlung durch die Akkreditierungskommission von AKAST entsprechend der gutachterlichen Beschlussempfehlung zuversichtlich entgegensieht.

Die Gutachtergruppe spricht mehrere Empfehlungen aus, die den Kriterien Qualifikationsziele und Abschlussniveau, Curriculum, Personelle Ausstattung und Prüfungssystem zugeordnet werden können. Die Akkreditierungskommission von AKAST schließt sich den Empfehlungen an.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung ist durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte und beauftragte Mitglied Weihbischof Dr. Christoph Hegge am 18.03.2021 erfolgt.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof.in Dr. Maria Häusl, Technische Universität Dresden, Professur für biblische Theologie
- Prof. Dr. Andreas Merkt, Universität Regensburg, Lehrstuhl für Alte Kirchengeschichte und Patrologie
- Prof. Dr. Manfred Gerwing, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Lehrstuhl für Dogmatik und Dogmengeschichte

  Prof.in Dr. Judith Könemann, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Abteilung Religionspädagogik, Bildungs- und Genderforschung

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

- Dr. theol. Volker Malburg, Regens des Studienhauses St. Lambert, Überdiözesanes Seminar zur Priesterausbildung Burg Lantershofen
- Dr. Matthias Scholz, CTC Scholz Consulting, Trier

c) Studierende / Studierender

- Anna-Lena Staps, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Katholische Theologie und Kunstgeschichte (B.A.)

IV. Datenblatt

1 Daten zum Studiengang 01 und Studiengang 02

Erfassung "Abschlussquote"[2] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Daten bezogen auf **beide** Studiengänge

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3] in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020	11	10	91%	0	0		0	0		0	0	
WS 2019/2020	11	6	55%	0	0		0	0		0	0	
SS 2019[1]	2	1	50%	4	2	50%				5	4	80,00%
WS 2018/2019	18	5	28%							2	1	50,00%
SS 2018	4	2	50%	6	4	67%	1	0	0%	3	3	100,00%
WS 2017/2018	17	9	53%	1	0	0%				2	1	50,00%
SS 2017	4	3	75%	4	2	50%	1	1	100%	7	3	42,86%
WS 2016/2017	21	13	62%				1	1	100%	2	2	100,00%
SS 2016	2	1	50%	6	5	83%	1	1	100%	4	1	25,00%
WS 2015/2016	14	6	43%	1	0	0%				1	0	0,00%
SS 2015	3	2	67%	0	0							
WS 2014/2015	25	9	36%	0								
SS 2014	2	1	50%	1	0	0%						
WS 2013/2014	26	17	65%									
SS 2013	8	3	38%									
WS 2012/2013	28	13	46%									
Insgesamt	174	85	49%	23	13	57%	4	3	75%	26	15	57,69%

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2] Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

[3] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Daten bezogen auf beide Studiengänge
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	2	5	0	0	0
WS 2019/2020	1	2	0	0	0
SS 2019[1)]	6	3	0	0	0
WS 2018/2019	2	0	0	0	0
SS 2018	3	7	0	0	0
WS 2017/2018	3	0	0	0	0
SS 2017	8	4	0	0	0
WS 2016/2017	0	3	0	0	0
SS 2016	7	4	0	0	0
WS 2015/2016	2	0	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	0	1	0	0	0
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Daten bezogen auf **beide** Studiengänge
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	**Gesamt (= 100%)**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	46	5	0	18	69
WS 2019/2020	55	0	11	13	79
SS 2019[1)]	51	13	0	20	80
WS 2018/2019	71	0	10	13	94
SS 2018	62	14	6	12	95
WS 2017/2018	74	6	10	3	94
SS 2017	71	14	2	12	100
WS 2016/2017	88	2	9	5	104
SS 2016	74	15	3	7	99
WS 2015/2016	94	3	7	1	105
SS 2015	90	7	1	0	98
WS 2014/2015	103	1	0	0	104
SS 2014	95	0	0	0	95
WS 2013/2014	99	0	0	0	99
SS 2013	78	0	0	0	78
WS 2012/2013	70	0	0	0	70

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
[2)] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung Studiengang 01 und Studiengang 02

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.05.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	01.09.2020
Zeitpunkt der Begehung:	22.01.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.03.2016 bis 30.09.2021 AKAST
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

3 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StAkkrVO	Studienakkreditierungsverordnung Baden Württemberg

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen und in den künstlerischen Kernfächern an Kunsthochschulen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunsthochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. In den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik erfolgt bei Bestehen des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium des Masters of Education keine erneute Eignungsprüfung. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Mehrfachabschluss (multiple degree). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. »Bachelor of Arts« (»B.A.«) und »Master of Arts« (»M.A.«) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. »Bachelor of Science« (»B.Sc.«) und »Master of Science« (»M.Sc.«) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. »Bachelor of Engineering« (»B.Eng.«) und »Master of Engineering« (»M.Eng.«) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. »Bachelor of Laws« (»LL.B.«) und »Master of Laws« (»LL.M.«) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. »Bachelor of Fine Arts« (»B.F.A.«) und »Master of Fine Arts« (»M.F.A.«) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. »Bachelor of Music« (»B.Mus.«) und »Master of Music« (»M.Mus.«) in der Fächergruppe Musik und

7. »Bachelor of Education« (»B.Ed.«) und »Master of Education« (»M.Ed.«) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz »honours« (»B.A. hon.«) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt die Studiengangserläuterung (diplomasupplement), die Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunsthochschulen und in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Studiengängen für das Lehramt Grundschule kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht-hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. Das European Credit Transfer System wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungs-punkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2 sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9. 4. 2016, S. 20) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm gemeinsam mit außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Abschnitte 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

gegenstandslos

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangsunter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischenBefähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 StAkkrVO

Zurück zum Gutachten

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten